

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 22. Dezember 1995

287. Stück

854. Verordnung: Anzahl der Bewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz für 1996

855. Verordnung: Aufwandersatzverordnung UVS

856. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Lohnstufenschemas nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

### 854. Verordnung der Bundesregierung über die Anzahl der Bewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz für 1996

Auf Grund der §§ 2, 3 Abs. 5, 6 Abs. 2 und 10 des Aufenthaltsgesetzes, BGBl. Nr. 466/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 351/1995 wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. (1) Im Jahr 1996 dürfen – außerhalb der in § 2 festgelegten Zahl von Bewilligungen – höchstens 18 480 Bewilligungen erteilt werden.

(2) Die Anzahl dieser Bewilligungen wird in folgendem Verhältnis auf die Länder aufgeteilt:

- Burgenland: insgesamt höchstens 850 Bewilligungen, aufgeteilt auf  
höchstens 50 Bewilligungen für Schlüsselkräfte (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995), höchstens 550 Bewilligungen für den Familiennachzug (§ 1 Abs. 1 Z 3 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995),  
höchstens 50 Bewilligungen für Studierende (§ 1 Abs. 1 Z 5 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995),  
höchstens 200 Bewilligungen für Erwerbstätige, Schüler, Pensionisten und privat Aufhältige (§ 1 Abs. 1 Z 1, 2, 6, 7 und 8 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995)
- Kärnten: insgesamt höchstens 1 150 Bewilligungen, aufgeteilt auf  
höchstens 50 Bewilligungen für Schlüsselkräfte (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995),  
höchstens 800 Bewilligungen für den Familiennachzug (§ 1 Abs. 1 Z 3 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995),  
höchstens 70 Bewilligungen für Studierende (§ 1 Abs. 1 Z 5 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995),  
höchstens 230 Bewilligungen für Erwerbstätige, Schüler, Pensionisten und privat Aufhältige (§ 1 Abs. 1 Z 1, 2, 6, 7 und 8 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995)
- Niederösterreich: insgesamt höchstens 1 900 Bewilligungen, aufgeteilt auf  
höchstens 100 Bewilligungen für Schlüsselkräfte (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995),  
höchstens 900 Bewilligungen für den Familiennachzug (§ 1 Abs. 1 Z 3 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995),  
höchstens 200 Bewilligungen für Studierende (§ 1 Abs. 1 Z 5 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995),  
höchstens 700 Bewilligungen für Erwerbstätige, Schüler, Pensionisten und privat Aufhältige (§ 1 Abs. 1 Z 1, 2, 6, 7 und 8 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995)
- Oberösterreich: insgesamt höchstens 1 350 Bewilligungen, aufgeteilt auf  
höchstens 100 Bewilligungen für Schlüsselkräfte (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995),  
höchstens 950 Bewilligungen für den Familiennachzug (§ 1 Abs. 1 Z 3 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995),

- höchstens 100 Bewilligungen für Studierende (§ 1 Abs. 1 Z 5 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995),  
höchstens 200 Bewilligungen für Erwerbstätige, Schüler, Pensionisten und privat Aufhältige (§ 1 Abs. 1 Z 1, 2, 6, 7 und 8 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995)
- Salzburg: insgesamt höchstens 1 800 Bewilligungen, aufgeteilt auf  
höchstens 100 Bewilligungen für Schlüsselkräfte (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995),  
höchstens 950 Bewilligungen für den Familiennachzug (§ 1 Abs. 1 Z 3 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995),  
höchstens 200 Bewilligungen für Studierende (§ 1 Abs. 1 Z 5 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995),  
höchstens 550 Bewilligungen für Erwerbstätige, Schüler, Pensionisten und privat Aufhältige (§ 1 Abs. 1 Z 1, 2, 6, 7 und 8 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995)
- Steiermark: insgesamt höchstens 4 000 Bewilligungen, aufgeteilt auf  
höchstens 100 Bewilligungen für Schlüsselkräfte (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995),  
höchstens 2 500 Bewilligungen für den Familiennachzug (§ 1 Abs. 1 Z 3 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995),  
höchstens 400 Bewilligungen für Studierende (§ 1 Abs. 1 Z 5 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995),  
höchstens 1 000 Bewilligungen für Erwerbstätige, Schüler, Pensionisten und privat Aufhältige (§ 1 Abs. 1 Z 1, 2, 6, 7 und 8 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995)
- Tirol: insgesamt höchstens 1 500 Bewilligungen, aufgeteilt auf  
höchstens 100 Bewilligungen für Schlüsselkräfte (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995),  
höchstens 950 Bewilligungen für den Familiennachzug (§ 1 Abs. 1 Z 3 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995),  
höchstens 200 Bewilligungen für Studierende (§ 1 Abs. 1 Z 5 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995),  
höchstens 250 Bewilligungen für Erwerbstätige, Schüler, Pensionisten und privat Aufhältige (§ 1 Abs. 1 Z 1, 2, 6, 7 und 8 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995)
- Vorarlberg: insgesamt höchstens 450 Bewilligungen, aufgeteilt auf  
höchstens 60 Bewilligungen für Schlüsselkräfte (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995),  
höchstens 320 Bewilligungen für den Familiennachzug (§ 1 Abs. 1 Z 3 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995),  
höchstens 20 Bewilligungen für Studierende (§ 1 Abs. 1 Z 5 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995),  
höchstens 50 Bewilligungen für Erwerbstätige, Schüler, Pensionisten und privat Aufhältige (§ 1 Abs. 1 Z 1, 2, 6, 7 und 8 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995)
- Wien: insgesamt höchstens 5 400 Bewilligungen, aufgeteilt auf  
höchstens 500 Bewilligungen für Schlüsselkräfte (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995),  
höchstens 2 600 Bewilligungen für den Familiennachzug (§ 1 Abs. 1 Z 3 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995),  
höchstens 1 100 Bewilligungen für Studierende (§ 1 Abs. 1 Z 5 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995),  
höchstens 1 200 Bewilligungen für Erwerbstätige, Schüler, Pensionisten und privat Aufhältige (§ 1 Abs. 1 Z 1, 2, 6, 7 und 8 der Verordnung BGBl. Nr. 395/1995)

(3) Schlüsselkräfte sind Fremde, an deren Erwerbstätigkeit

1. im Hinblick auf ihre besondere Ausbildung, speziellen Kenntnisse und Fertigkeiten oder besondere Erfahrung oder
2. im Hinblick auf den mit der Erwerbstätigkeit verbundenen Transfer von Investitionskapital gesamtwirtschaftliche Interessen bestehen.

(4) Bei der Erteilung von Bewilligungen sind Ehegatten und minderjährige Kinder von Schlüsselkräften und von Personen, die gemäß § 1 Abs. 3 Z 4 und 5 oder Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes keine Bewilligung brauchen, bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 2. Über die in § 1 genannte Anzahl von Bewilligungen hinaus dürfen durch Verordnungen gemäß § 7 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes bis zu 5 000 Beschäftigungsbewilligungen festgelegt werden.

§ 3. Folgende Personengruppen werden von der Anrechnung auf die in § 1 festgelegte Zahl von Bewilligungen ausgenommen:

1. In Österreich geborene und seit Geburt aufhältige minderjährige Kinder von Fremden, die auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung oder eines vor dem 1. Juli 1993 ausgestellten Sichtvermerks oder gemäß § 1 Abs. 3 Z 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind,
2. eheliche und außereheliche minderjährige Kinder und Ehegatten von österreichischen Staatsbürgern,
3. Personen, die gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 des Aufenthaltsgesetzes auf Grund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts oder eines Staatsvertrags aufenthaltsberechtigt sind oder waren und
4. Personen, für die eine Beschäftigungsbewilligung, eine Arbeiterlaubnis oder ein Befreiungsschein ausgestellt ist, und deren Familienangehörige im Sinne des § 3 des Aufenthaltsgesetzes, die eine Aufenthaltsbewilligung hatten.

§ 4. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung kann ausnahmsweise im Inland gestellt werden von:

1. In Österreich geborenen und seit Geburt aufhaltigen minderjährigen Kindern von Fremden, die auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung oder eines vor dem 1. Juli 1993 ausgestellten Sichtvermerks oder gemäß § 1 Abs. 3 Z 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind,
2. Angehörigen von österreichischen Staatsbürgern (§ 3 Abs. 1 Z 1 Aufenthaltsgesetz), die gemäß § 14 Abs. 3 FrG einreisen oder denen vor der Einreise ein gewöhnlicher Sichtvermerk erteilt wurde,
3. Personen, die gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 Aufenthaltsgesetz auf Grund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts oder eines Staatsvertrags aufenthaltsberechtigt sind oder waren und
4. Personen, für die eine Beschäftigungsbewilligung, eine Arbeiterlaubnis oder ein Befreiungsschein ausgestellt ist, und deren Familienangehörigen im Sinne des § 3 des Aufenthaltsgesetzes, die eine Aufenthaltsbewilligung hatten.

Vranitzky	Schüssel	Konrad	Ditz
Staribacher	Krammer	Einem	Moser
Michalek	Fasslabend	Molterer	Bartenstein
Gehrer	Klima	Scholten	

### **855. Verordnung des Bundeskanzlers über die Pauschalierung der Aufwändersätze für den Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Aufwändersatzverordnung UVS)**

Auf Grund des § 79a Abs. 4 Z 3, Abs. 5 und Abs. 7 sowie § 79b Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 471/1995, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. Für die Berechnung des Aufwändersatzes im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß § 67c AVG gelten folgende Pauschbeträge:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Ersatz für den Schriftsatzaufwand des Beschwerdeführers als obsiegende Partei.....  | 8 400 S  |
| 2. Ersatz für den Verhandlungsaufwand des Beschwerdeführers als obsiegende Partei .....  | 10 400 S |
| 3. Ersatz für den Vorlageaufwand der belangten Behörde als obsiegende Partei.....  | 565 S    |
| 4. Ersatz für den Schriftsatzaufwand der belangten Behörde als obsiegende Partei.....  | 2 800 S  |
| 5. Ersatz für den Verhandlungsaufwand der belangten Behörde als obsiegende Partei .....  | 3 500 S  |
| 6. Ersatz für den Schriftsatzaufwand des Beschwerdeführers für den Antrag auf Wiederaufnahme des Maßnahmebeschwerdeverfahrens gegen die Partei, die den Bescheid oder die Einstellung durch eine gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen hat..... | 6 250 S  |

7. Ersatz für den Schriftsatzaufwand der Behörde für den Antrag auf Wiederaufnahme des Maßnahmebeschwerdeverfahrens gegen die Partei, die den Bescheid oder die Einstellung durch eine gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen hat ..... 2 100 S

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Vranitzky

**856. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Verordnung über die Festsetzung des Lohnstufenschemas nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geändert wird**

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1995, wird verordnet:

Die Verordnung über die Festsetzung des Lohnstufenschemas, BGBl. Nr. 1042/1994, wird wie folgt geändert:

1. Das Lohnstufenschema gemäß § 1 wird um folgende Lohnstufen ergänzt:

Lohnstufe	Arbeitsverdienst in Schilling für den (die)						Tageswert der allgemeinen Beitragsgrundlage in Schilling
	Kalendertag		Woche		Monat		
	über	bis	über	bis	über	bis	
74	1 470	1 490	10 290	10 430	44 100	44 700	1 480
75	1 490	1 510	10 430	10 570	44 700	45 300	1 500
76	1 510	–	10 570	–	45 300	–	1 520

2. Nach § 2 wird folgender § 3 angefügt:

„§ 3. § 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 856/1995 tritt am 1. Jänner 1996 in Kraft.“

Hums